

ALLGEMEINE - EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Grundsätzliches / Allgemeines

- 1.1. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass seine Lieferungen und Leistungen Teil einer zu errichtenden, komplexen Gesamtanlage werden. Störungen an den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers rufen daher in der Regel erhebliche Probleme bei der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor. Die Kostenkonsequenzen sind besonders schwerwiegend bei im Ausland zu errichtenden Gesamtanlagen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird. Dazu gehört die Beschaffung aller Informationen, die bei der Erfüllung des Auftrages unter den konkret herrschenden Bedingungen des Transportweges und des Einsatzortes der Lieferungen und Leistungen sowie zur Integration der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers in die Gesamtanlage zu berücksichtigen sind.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Vertragsgrundlagen sind:

- a) Angebot Nr.:bzw. Bestellung,
- b) Verhandlungsprotokoll,
- c) gegenständliche Allgemeine Kontinox-Einkaufsbedingungen,
- d) Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung samt Technischen Vorbemerkungen und Beilagen sowie Regiesatzliste,
- e) Bau- und Konstruktionspläne samt technischen Unterlagen sowie die Baubewilligung und sonstige behördliche Bewilligungen,
- f) sämtliche technische und rechtliche Bedingungen des Bauherrn, soweit diese auf die Arbeiten des Auftragnehmers zutreffen,
- g) die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMEN, insbesondere die ÖNORM B 2110, subsidiär die DIN oder sonstige technische Vorschriften (z.B. ÖVE), soweit diese Bestimmungen nicht nachfolgend ausdrücklich abbedungen werden.

Diese erwähnten Vertragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge und ergänzen einander.

- 2.2. Allfällige eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten selbst dann nicht, wenn in der Bestellung auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers Bezug genommen wird.
- 2.3. Im Falle eines mit dem Auftragnehmer vereinbarten Verhandlungsprotokolls kommt das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer mit der Bestellung zustande. Nur schriftliche oder per FAX erteilte Bestellungen von Kontinox sind verbindlich. Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe unserer Bestellzeichen innerhalb der von uns bestimmten Frist, sonst aber spätestens binnen 5 Tagen ab dem Besteltag, schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung, so stellt diese ein konkludentes Einverständnis des Auftragnehmers mit der Bestellung dar. Abweichungen von den Bestellungen von Kontinox sind deutlich hervorzuheben und nur dann gültig, wenn sie durch Kontinox ausdrücklich schriftlich anerkannt werden; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als derartige Zustimmung.

3. Preise und Verpackung

- 3.1. Die Preise der Bestellung verstehen sich als Festpreise ohne MwSt., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des Auftragnehmers beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zusammenhängen. Kontinox trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des Auftraggebers angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Die Ware ist, ausgenommen bei Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Lademittel und Emballagen gehen in das Eigentum von Kontinox über. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Die Preisstellung des Auftragnehmers versteht sich „DDP“ gemäß INCOTERMS 2000 mit der Maßgabe, dass sich der Auftragnehmer auf seine Kosten zur Entladung am Bestimmungsort sowie zum Abschluss einer geeigneten Transportversicherung verpflichtet.

4. Lieferzeit

- 4.1. Für die Dokumentation, das sind alle die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder auf sonstiger Art, die dazu dienen, dass der Auftragnehmer und Kontinox ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartner zeitgerecht und auf wirtschaftliche Weise erfüllen können, gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des Kontinox - Eingangsstempels, sofern die Dokumentation im Sinne der Bestellung vollständig und richtig vorgelegt wurde.
- 4.2. Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Durchführung der jeweiligen Auftragnehmer - Verpflichtungen gemäß der Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.
- 4.3. Die vereinbarten Liefertermine bzw. -fristen sind vom Auftragnehmer strikt einzuhalten. Bei früherer Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung behält sich Kontinox die Anlastung damit verbundener Kosten (z. B. Lagermiete etc.) vor.
- 4.4. Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Fristen bzw. Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, Kontinox unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 4.5. Als Verzug des Auftragnehmers gilt nicht nur eine nicht termingerechte, sondern auch eine mangelhafte Lieferung / Leistung. Im Falle eines Verzuges aus Gründen, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, hat dieser bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, berechnet vom Gesamtbestellwert inkl. USt., zu tragen, wobei die Vertragsstrafen von der jeweils nächsten Teilrechnung bzw. Schlussrechnung in Abzug gebracht werden können:
- Lieferungen / Leistungen: 0,5 % pro begonnenem Verzugstag
 - Dokumentation: 0,25 % pro begonnenem Verzugstag.
- 4.6. Vorbehalte von Kontinox bei Übernahme der Lieferung / Leistung / Dokumentation sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Erfüllungs- und sonstigen Verpflichtungen. Die oben angeführten Vertragsstrafen sind von einem Verschulden des Auftragnehmers unabhängig, sondern setzen lediglich voraus, dass der Verzug der Sphäre des Auftragnehmers entspringt. Die Vertragsstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
- 4.7. Weiters schließen die vereinbarten Vertragsstrafen die Geltendmachung eines Kontinox darüber hinaus erwachsenen Schadens nicht aus.

- 4.8. Ungeachtet der vereinbarten Pönalregelung hat Kontinox dem Auftragnehmer im Falle des Verzuges eine je nach den Umständen angemessene Frist zu setzen oder faktisch zu gewähren, bei deren fruchtlosem Ablauf Kontinox berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann Kontinox die Verzugsfolgen des § 921 ABGB in Verbindung mit Artikel 8 / 2 der 4. EVHGB geltend machen. Darüber hinaus nimmt der Auftragnehmer zur Kenntnis, dass sich Kontinox gegenüber dem eigenen Auftraggeber zur strikten Einhaltung aller vereinbarten Termine verpflichtet hat und seinerseits entsprechende Pönalverpflichtungen eingegangen ist, die Kontinox – ungeachtet der getroffenen Pönalvereinbarung bzw. der obigen Pönalregelungen - berechtigt ist, auf den Auftragnehmer bei Terminüberschreitungen zu überwälzen (Durchstellung der Pönale). Auf Anfrage wird dem Auftragnehmer Auskunft über die von Kontinox mit dem Auftraggeber vereinbarten Pönalbestimmungen erteilt. Jedenfalls verzichtet der Auftragnehmer schon jetzt auf den Einwand der mangelnden Vorhersehbarkeit derartiger Verzugschäden. Erfolgt aufgrund des Verzuges des Auftragnehmers eine Anpassung des Terminplanes, so bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Termine aufrecht.
- 4.9. Sollten sich die vereinbarten Liefer- / Leistungstermine aus Gründen ändern, die nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammen, erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 2 Monaten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen.

5. Versand und Zoll

- 5.1. Die für diesen Auftrag gültigen Lieferkonditionen und Versandvorschriften sind der Bestellung zu entnehmen. Bei Unklarheiten wendet man sich direkt an die Bestellabteilung, wie in den Versandbedingungen angegeben, telefonisch oder per Fax. Darüber hinaus sind bei Lieferungen aus dem Ausland eine Handelsrechnung (zweifach) und ein gültiger Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis u.ä.) beizuschließen bzw. den Frachtpapieren bei zuheften.
- 5.2. Die komplette Bestell- und Auftragsnummer sowie die angeführte Abladestelle sind in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.
- 5.3. In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto-, Nettogewicht) angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.
- 5.4. Verbindlich erforderliche Erklärungen in den CIM-Frachtbriefen und Schiffsladelisten:
- Bei bestimmten bekanntgegebenen Warenlieferungen mit Waggon oder Donauschiff: „Sammelwarenerklärung gemäß § 52 a, Absatz 2 ZG“
 - In allen anderen Fällen:
„Verzollung mittels Hausbeschau beim Empfänger durch das zuständige Zollamt“
- 5.5. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2000 geregelt sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.6. Im Übrigen gelten die abhängig vom Geschäftsfall gesondert zugrunde gelegten Versand- bzw. Verpackungsrichtlinien sowie Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens als integrierender Bestandteil der Einkaufsbedingungen.
- 5.7. Bei Nichteinhaltung unserer Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierenden Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Auftragnehmers und verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation.

6. Verpackung

- 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die in Auftrag gegebenen Konstruktions- und Fertigungsteile eine möglichst umweltfreundliche, wenig aufwendige Verpackung zu verwenden. Eine Verpackung, welche als Sonderabfall einzustufen ist, wird unfrei retourniert bzw. werden die Entsorgungskosten dem Auftragnehmer angelastet. Die Verpackungskosten werden vom Auftragnehmer getragen und sind in den Gesamtkosten enthalten. Sondervereinbarungen sind hiervon ausgenommen.

7. Gewährleistung / Garantie, Schadenersatz, Haftung

- 7.1. Im Hinblick auf den Gefahrenübergang gilt die Lieferung / Leistung des Auftragnehmers nach Durchführung der Entladung am Bestimmungsort als übergeben. Im Hinblick auf Gewährleistung und Garantie gilt die Lieferung / Leistung des Auftragnehmers nach mängelfreier Abnahme der Gesamtanlage durch den Auftraggeber (Bauherrn) als übergeben.
- 7.2. Der Auftragnehmer garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferung / Leistung für den konkreten Anwendungsfall, insbesondere auch die Eignung der Lieferung / Leistung für die am Einsatzort herrschenden Bedingungen im Verbund der Gesamtanlage (somit auch die „Kompatibilität“ mit anderen Komponenten), die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere in Bezug auf Sicherheit und Umweltschutz), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der vereinbarten Leistungs- und Verbrauchswerte sowie die Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf die jeweils neuesten Herstellungsmethoden hinzuweisen.
- 7.3. Der Auftragnehmer garantiert die Mängelfreiheit seiner Lieferung / Leistung für die Dauer von 12 Monaten ab Abnahme der Gesamtanlage durch den Auftraggeber. Im Falle des Auftretens von Mängeln beginnt die Garantiefrist nach Mängelbehebung (insbesondere durch Austausch oder Reparatur) neu zu laufen.
- 7.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt einvernehmlich 36 Monate ab Übergabe der Lieferung / Leistung (vgl. erster Absatz dieses Punktes.). Kontinox wird von der Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB entbunden. Bei verborgenen Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Entdeckung des Mangels zu laufen. Im Falle von Mängelbehebungen im Rahmen der Gewährleistung beginnt die Gewährleistungsfrist nach der Mängelbehebung neu zu laufen.
- 7.5. Treten während der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist Garantie- bzw. gewährleistungspflichtige Mängel auf, so kann Kontinox nach eigener Wahl entweder den Auftragnehmer zur Mängelbehebung auffordern oder die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beheben oder durch Dritte beheben zu lassen (Ersatzvornahme). In diesem Fall hat der Auftragnehmer alle zur Mängelbehebung erforderlichen Kosten und Nebenkosten, wie Transport, Zölle, Demontage, usw. zu tragen.
- 7.6. Der Auftragnehmer garantiert, dass die allenfalls einvernehmlich bestimmten Ersatz- und Verschleißteile für den Zeitraum von zwei Jahren ab Inbetriebnahme unter Zugrundelegung eines kontinuierlichen Dauerbetriebes ausreichen. Andernfalls hat der Auftragnehmer Nachlieferungen (gemäß INCOTERMS „DDP“) zum von Kontinox benannten Bestimmungsort kostenlos durchzuführen. Der Auftragnehmer garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für den Liefergegenstand für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf der Garantiefrist.
- 7.7. Bei Mängeln der Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers besteht das Zurückbehaltungsrecht unter Abbedingung des Punktes 2.40.8 der ÖNORM B 2110 im gesetzlichen Ausmaß. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Leistungserbringung sowie dafür, dass ihn im Falle der nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung kein Verschulden trifft, obliegt dem Auftragnehmer. Diese Beweislastverteilung gilt auch für den Zeitraum nach Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist. Die Vereinbarung eines Hafrücklasses beeinträchtigt das Zurückbehaltungsrecht von Kontinox nicht.

- 7.8. Bei Mangelhaftigkeit der Lieferung / Leistung des Auftragnehmers hat dieser auch die anlässlich der Eruiierung / Feststellung des Mangels verursachten Kosten (z.B. Leistungen anderer Auftragnehmer, Planungsänderungen, zusätzliche Überwachungstätigkeit, Sachverständigengutachten etc.) zu ersetzen.
- 7.9. Ungeachtet eines Zustimmungsrechtes von Kontinox im Falle von Subvergaben durch den Auftragnehmer haftet der Auftragnehmer für Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer / Sublieferanten wie für eigene Handlungen / Unterlassungen. Insbesondere kann sich der Auftragnehmer nicht auf eine nach der Rechtsprechung allenfalls bestehende beschränkte Händlerhaftung berufen. Wird Kontinox wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen und ist dieser Anspruch auf vom Auftragnehmer gelieferte Produkte zurückzuführen, hat der Auftragnehmer Kontinox sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und Kontinox vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er selbst eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die ihn insbesondere gegen alle Risiken aus dem Titel Produkthaftung in ausreichender Höhe versichert. Er verpflichtet sich, diese zumindest bis zum Ende der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten und Kontinox die gegenständliche Versicherungspolizze bzw. eine Kopie derselben auf Verlangen auszuhändigen. Stehen Kontinox Forderungen gegen den Auftragnehmer zu, so ist dieser zu einer Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die von ihm geltend gemachten Gegenforderungen von Kontinox sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach anerkannt werden.

8. Rechnungslegung

- 8.1. Rechnungen sind 3-fach mit Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheines und Attesten, Baurechnungen 3-fach einzureichen. In der Rechnung sind klar sichtbar unsere Bestell- und Auftragsnummer zu vermerken, Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen.
- 8.2. Bei Lieferungen auf die Baustelle, muss grundsätzlich eine, von einem berechtigten Kontinox – Mitarbeiter, unterfertigte Lieferscheinkopie, der Rechnung beigelegt sein.
- 8.3. Bei Inlandsgeschäften ist die Rechnung mit Mehrwertsteuer - Prozentsatzangabe vorzulegen und der MwSt. - Betrag grundsätzlich, also auch bei Rechnungswert unter € 100,- offen auszuweisen. Die Rechnung ist an den Auftraggeber zu adressieren. Bei anders lautender Adressierung gilt die Rechnung erst als eingelangt, wenn sie beim Auftraggeber eintrifft.

9. Zahlung

- 9.1. Zahlung leistet Kontinox, wenn die Rechnung in ordnungsgemäßem Zustand und nach ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung bei Kontinox einlangt, innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung bedeutet weder Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte.
- 9.2. Der Auftragnehmer erklärt sich mit einer Aufrechnung von Forderungen von Kontinox, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz, gegen allfällige Ansprüche des Auftragnehmers einverstanden. Dieses Recht zur Kompensation gilt auch für Forderungen und Verbindlichkeiten von Gesellschaften, an der die Kontinox GmbH Geschäftsanteile hält. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von Kontinox Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Für den Fall, dass Kontinox einer Abtretung oder Verpfändung zustimmt, steht Kontinox eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 % des zedierten bzw. verpfändeten Betrages zu, die bei der Zahlung in Abzug gebracht werden kann. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen).

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Der Auftragnehmer ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Naturkatastrophen und Kriege.

11. Rücktritt

- 11.1. Vertragsverletzung: Kontinnox ist berechtigt, im Falle einer schwerwiegenden Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) vom Vertrag - ganz oder teilweise - zurückzutreten. Die formelle Setzung einer Nachfrist ist entbehrlich, wenn dem Auftragnehmer nach Mahnung durch Kontinnox eine angemessene Nachfrist faktisch gewährt wird oder wurde oder wenn Kontinnox ausreichenden Grund zur Annahme hat, dass der Auftragnehmer wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht termingerecht erfüllen wird.
- 11.2. Schwerwiegende Vertragsverletzungen sind unter anderen Verzug bei Zwischen- und Endterminen oder Mängel, die die termingerechte Vertragserfüllung von Kontinnox gegenüber dem eigenen Vertragspartner gefährden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von Kontinnox für noch nicht erfüllte Lieferungen / Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich entstandener Finanzierungskosten zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche von Kontinnox, insbesondere solche auf Pönale und Schadenersatz, bleiben durch den erklärten Vertragsrücktritt unberührt.
- 11.3. Bonität des Auftragnehmers: Kontinnox ist berechtigt, vom Vertrag - ganz oder teilweise - zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines derartigen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 11.4. Stornierung: Darüber hinaus kann Kontinnox den Rücktritt vom Vertrag auch erklären, wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber von Kontinnox - aus welchem Grund auch immer - aufgelöst wird oder wenn aus anderen Gründen kein Bedarf an den vereinbarten Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers gegeben ist. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Lieferungen / Leistungen.

12. Anfragen, Bestellunterlagen, Geheimhaltung

- 12.1. Alle Beilagen zu unseren Anfragen oder Bestellungen (z.B. Pläne, Muster, Modelle etc.) bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden; sie sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Ausgehend von unserer Anfrage wird für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen etc. zur technischen Prüfung Engineeringpartnern etc. mit Absicherung für Geheimhaltung und gegen Übertragbarkeit, ohne irgendwelche Ansprüche an uns zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

13. Angebot

- 13.1. Angebote seitens des Lieferanten sind für uns kostenlos und unverbindlich.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Mit Erhalt unserer Bestellung verzichtet der Auftragnehmer auf die Geltendmachung jedweden Eigentumsvorbehaltes für die zu liefernden Gegenstände. Der Eigentumsübergang an KONTINOX erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang („DDP“ gemäß INCOTERMS 2000).

15. Erfüllungsort

15.1. Erfüllungsort ist die von Kontinox angegebene Lieferanschrift (Bestimmungsort).

16. Sonstiges

16.1. Der Auftraggeber behält sich, dem Endabnehmer und/oder deren Prüforganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des Auftragnehmers und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (Verpackungskontrollen) durchzuführen und fehlerhafte Dokumentationen sowie mangelhaftes Material zurückweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den Auftragnehmer nicht seiner Verantwortung.

16.2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen / Leistungen frei von (Immaterialgüter) Rechten Dritter (insbesondere Muster, Patentrechte etc.) ist und nicht gegen bestehende Boykott - Klauseln, Blacklists usw. verstößt. Der Auftragnehmer hält Kontinox diesbezüglich völlig schad- und klaglos.

17. Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

17.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist WIEN. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN - Kaufrechts.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Schriftstücke an den Auftragnehmer werden an die in diesem Vertrag angeführte Firmenadresse gerichtet. Zustellungen gelten auch dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn der Auftragnehmer verzogen ist und ihn der Auftraggeber davon nicht nachweislich schriftlich informiert hat.

18.2. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung hat durch eine solche ersetzt zu werden, die ihr wirtschaftlich am nächsten kommt und gerade noch zulässig ist.

18.3. In der Korrespondenz mit Kontinox sind stets die komplette Bestellnummer, Auftragsnummer sowie Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben.